

Kurztitel

Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1981 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 79/1985

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

27.02.1985

Außerkrafttretensdatum

30.04.1987

Abkürzung

DVV 1981

Index

63/06 Dienstrechtsverfahren

Text

§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - das Amt der Österreichische Staatsdruckerei;
2. im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik:
 - a) die Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) das Bundesstrombauamt,
 - c) das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) die Finanzlandesdirektionen,
 - b) die Finanzprokuratur,
 - c) das Österreichische Postsparkassenamt,
 - d) der Vorsitzende des Vorstandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind,
 - e) das Hauptmünzamt,
 - f) das Bundesrechenamt,
 - g) das Hauptpunzierungs- und Proberamt,
 - h) die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung,

- i) die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols;
- 4. im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie:
 - das Österreichische Patentamt;
- 5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) die Sicherheitsdirektionen,
 - b) die Bundespolizeidirektionen,
 - c) die Landesgendarmeriekommandos,
 - d) die Gendarmeriezentralschule in Mödling;

den in den lit. a bis d angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen nicht übertragen;
- 6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
 - b) die Generalprokuratur,
 - c) die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
 - d) die Oberstaatsanwaltschaften;
- 7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) das Korpskommando I,
 - b) das Korpskommando II,
 - c) das Militärkommando Wien,
 - d) das Kommando der Fliegerdivision,
 - e) das Kommando der 1. Panzergrenadierdivision,
 - f) das Heeres-Materialamt;

den in den lit. a bis f angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen sowie abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 25 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Zuweisung und Entziehung von Dienst- und Naturalwohnungen nicht übertragen;
- 8. im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:
 - a) die Landesinvalidenämter (dem Landesinvalidenamt für Vorarlberg wird die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Angelegenheiten nicht übertragen),
 - b) die Landesarbeitsämter;
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst:
 - die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien);
- 10. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr:
 - a) die Post- und Telegraphendirektionen,
 - b) das Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- 11. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:
 - a) die Universitäten (der Rektor, Universitätsdirektor oder Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
 - b) die Kunsthochschulen (der Rektor oder Bibliotheksdirektor für die ihm nach den Organisationsvorschriften unterstehenden Beamten),
 - c) die Akademie der bildenden Künste in Wien;

den in den lit. a bis c angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9, 13, 14, 16 bis 22 und 30 genannten Angelegenheiten übertragen.

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2025

Gesetzesnummer

10008576

Dokumentnummer

NOR12101743

alte Dokumentnummer

N61985179300